

Gemeinde Bakum

Bekanntmachung

Verordnung der Gemeinde Bakum über den Leinenzwang für Hunde im Darener Wald

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 33 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353) hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 11.11.2014 folgende Verordnung erlassen:

§1

Hunde sind zum Schutz von Erholungssuchenden vor Belästigungen durch freilaufende Hunde auch außerhalb der Brut- und Setzzeit ganzjährig an der Leine zu führen.

Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind nur Jagdhunde, solange sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§2

Diese Verordnung gilt für den in der Anlage dargestellten Bereich des Darener Waldes innerhalb der Gemeinde Bakum.

§3

Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3 Nr.7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot über das Anleinen von Hunden zuwiderhandelt.

§4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bakum, den 11.11.2014

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister
Tobias Averbeck

Anlage

